Die Instandhaltung ist aus Sicht der Bauverwaltung nicht notwendig und auch nicht zu empfehlen.

Die Instandhaltung ist aus Sicht der Bauverwaltung zu empfehlen.

		(Instandhaltung – Vereinbarung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle)
	4	Ergebnis der Besprechung:
	4.1	Es soll keine Instandhaltung mit ausgeschrieben werden:
		Die Instandhaltung soll durch den Technischen Dienst der liegenschaftsverwaltenden Stelle erfolgen (Eigeninstandhaltung).
		Nur im Bedarfsfall soll eine Einzelbeauftragung durch die liegenschaftsverwaltende Stelle erfolgen.
		Die Instandhaltung für die o.g. Anlage soll zusammen mit der Instandhaltung für weitere Anlagen erfolgen.
		Die liegenschaftsverwaltende Stelle wird die Instandhaltung selbst ausschreiben und vergeben. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt in diesem Fall (nur) 2 Jahre.
		Sonstiges:
	4.2	Es soll Instandhaltung mit ausgeschrieben werden:
		Die liegenschaftsverwaltende Stelle <b>bevollmächtigt</b> die Vergabestelle, zusammen mit dem Bauauftrag für die o. g.
		Anlage einen Instandhaltungsvertrag für die Dauer von Jahren zu vergeben.
		Die Vertragsabwicklung obliegt der liegenschaftsverwaltenden Stelle.
		Dafür soll das Vertragsmuster verwendet werden.
		Vertragsinhalt soll sein:
		Inspektion
		Wartung
		Instandsetzung ——
	4.3	Bemerkung(en):
<u>.</u>		Im Auftrag
5		Vergabestelle   liegenschaftsverwaltende Stelle
- - -		
!		
] - 1		